

Entscheidung des BVwG vom 14.10.2015 (GZ 1403 2109409-1)

Die Beschwerdeführerin stellte beim SMS Landestelle Tirol, einen **Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung“, da sie an Dreh- bzw. Bewegungsschwindel leide und sich bei der Fahrt mit dem Bus oder Zug erbrechen müsse, was nicht der Fall sei, wenn sie selbstständig ein Fahrzeug lenke.**

Diese Behauptungen wurden von Ihrem HNO-Facharzt mit folgender Diagnose, „Kinetose, eine chronische Störung des linken Gleichgewichtsorgans“ untermauert.

Der SMS Gutachter stimmte diesem Gutachten mit folgender Begründung nicht zu:

„ Aus HNO – fachärztlicher Sicht seien die Behauptungen der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft und nachvollziehbar, weil bei einem einseitigen Ausfall eines Gleichgewichtsorgans das Gehirn dies innerhalb einiger Wochen ausgleichen würde, außerdem sei es nicht glaubhaft, dass diese Beschwerden nur beim Lenken eines PKWs nicht auftreten.“

Die Beschwerdeführerin beharrte darauf an Kinetose zu leiden, dieses Vorbringen wurde durch ein neuerliches Gutachten widerlegt, in welchem festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin nicht an Kinetose, sondern an einer Neuropathia vestibularis mit inkompletter Kompensation (hochgradige Funktionsstörung des linken Labyrinths) leide, des weiteren führte er aus, dass bei dieser Diagnose jeder Bewegungsreiz einen Schwindel auslöse und dass bei dieser Diagnose jeder Bewegungsreiz einen Schwindel auslöse.

Der Gutachter führte des weiteren aus, dass die Benützung jedes Verkehrsmittels Schwindel auslösen würde und dass aus seiner Sicht dringend **davon abzuraten sei, selbst ein Fahrzeug zu lenken**, um eine Eigen- und Fremdgefährdung zu vermeiden und das **im Sinne der risikoärmeren Alternative sei aus seiner Sicht die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar**, auch wenn die Beschwerden nachvollziehbar seien.

Dazu stellte das BVwG folgendes fest:

Auch wenn die Argumentation, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die bessere Alternative und aus der Sicht des Gutachters, daher zumutbar sei, durchaus menschlich verständlich sei, kommt es im gegenständlichen Verfahren alleine auf die Frage an, inwieweit es der Beschwerdeführerin zugemutet werden kann, mit ihren Beschwerden öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und dies sei aufgrund der auch von Seiten des vom Sachverständigen bestätigten Beschwerden zu verneinen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und vom SMS Tirol ist die entsprechende Zusatzeintragung vorzunehmen.

Davon losgelöst ist die Frage der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu betrachten, welche allerdings nicht in die Zuständigkeit des BVwG fällt, aber aus Sicht des erkennenden Senates durchaus zu überprüfen wäre.

Der Vollständigkeit halber verweist der erkennende Senat hier auf **§ 3 Abs.3 der Verordnung des BM für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerschein-Gesundheitsverordnung-FSG-GV), wonach Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen Erkrankungen oder Behinderungen festgestellt wurden, die nach den Bestimmungen der Verordnung die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gelten, wenn sie während der, der Feststellung der Erkrankung oder Behinderungen unmittelbar vorangehenden zwei Jahren Kraftfahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und die Annahme gerechtfertigt ist, dass ein Ausgleich des bestehenden Mangels durch erlangte Geübtheit eingetreten ist.**

